

Kreisschreiben

an

die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen mit Güterverkehr,
betreffend die Tarife für den Gütertransport.

(Vom 6. August 1891.)

Tit.

Wir beehren uns, Ihnen mitzutheilen, daß der schweizerische Bundesrath in seiner heutigen Sitzung, mit Bezug auf die Taxberechnung für die in die direkten Tarife nicht aufgenommenen Stationen, auf Antrag seines Eisenbahndepartements, nachfolgenden Beschluß gefaßt hat:

„Für Sendungen nach und von schweizerischen Stationen, welche im Tarif nicht enthalten sind und für welche die normale Taxe nicht ohnehin sich billiger stellt, ist unter keinen Umständen eine höhere Fracht zu bezahlen als für solche nach der an der Instradirungsrouten nächstweiter gelegenen Tarifstation.

„Bezüglich der bestehenden Tarife wird bestimmt, daß die Ergänzung anlässlich der Ausgabe des nächsten Nachtrages durchgeführt werden muß.

„Soweit es sich um Verkehrsrelationen handelt, welche nachgewiesenermaßen der ausländischen Eisenbahnkonkurrenz unterworfen sind, ist das Eisenbahndepartement bevollmächtigt, auf motivirten Antrag einer Bahnverwaltung hin eine Ausnahme zu gestatten.“

Hochachtungsvoll!

Bern, den 6. August 1891.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben an die schweizerischen Eisenbahnverwaltungen mit Güterverkehr,
betreffend die Tarife für den Gütertransport. (Vom 6. August 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.08.1891
Date	
Data	
Seite	144-144
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 405

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.